



# Info

**Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Saarland**  
**Kaiserstr. 258, 66133 Saarbrücken**  
**Tel.: 0681 84124 10, Fax: - 15**  
**E-Mail: [gdp-saarland@gdp-online.de](mailto:gdp-saarland@gdp-online.de)**  
**Homepage: [www.gdp-saarland.de](http://www.gdp-saarland.de)**

## **Informationen über die Änderungen im Beihilferecht zum 1. Januar 2011**

### **In schwarzer Schrift:**

**Informationen des Ministeriums für Inneres und  
Europaangelegenheiten (MfIE), versandt als Anlage zu den  
Bezügemitteilungen für Dezember 2010**

### **In grüner Schrift:**

**Ergänzende GdP-Tipps und Anmerkungen für die Mitglieder des  
GdP-Landesbezirks Saarland**

#### **MfIE:**

Mit dem vorliegenden Informationsblatt sollen – vorbehaltlich der Verabschiedung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen durch den Landtag des Saarlandes – bereits vorab die angedachten Änderungen im Beihilferecht zum 1. Januar 2011 erläutert werden.

#### **Dazu die GdP:**

**Alle mit dem entsprechenden Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 14/303) vorgesehenen Änderungen sind ungeachtet der gewerkschaftlichen Protestaktionen und Argumente in der 16. Sitzung des Landtags des Saarlandes am 7./8. Dezember 2010 in Zweiter und letzter Lesung beschlossen worden. Dies erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD und DIE LINKE.**

**In Bezug auf konkrete Handlungsempfehlungen (Tipps und Hinweise) an ihre Mitglieder musste die GdP den o.g. Verabschiedungstermin abwarten, um sichergehen zu können, ob und inwiefern beabsichtigte Änderungen auch tatsächlich beschlossen werden und Gesetzeskraft erlangen.**



# Info

Da jetzt aber infolge des Abstimmungsergebnisses im Landtag unzweifelhaft feststeht, dass die beschlossenen Änderungen des § 67 Saarländisches Beamten-gesetz (SBG) und der Beihilfeverordnung (BhVO) alsbald im Amtsblatt des Saarlandes bekannt gegeben und zum 1. Januar 2011 in Kraft treten werden, kann die GdP heute ihre Mitglieder auf ausreichend gesicherter Grundlage informieren und beraten. Sie tut dies jetzt unverzüglich noch in 2010. Unsere folgenden Informationen sollen nicht nur Unsicherheiten beseitigen, die unsere Mitglieder in Bezug auf die kommenden Veränderungen haben, sondern ihnen die richtige Entscheidung ermöglichen, ob je nach ihrer konkreten Situation der noch „in letzter Minute“ (bis Jahresende 2010 bei der Beihilfestelle eingegangene) Beihilfeantrag die günstigere Alternative ist oder es klüger wäre, mit dem Beihilfeantrag bis ins neue Jahr (2011) zu warten.

## Welchen Hintergrund haben die Änderungen im Beihilferecht?

### MfIE:

Die Haushaltsnotlage des Saarlandes und die sog. Schuldenbremse machen es unumgänglich, in einem gewissen Umfang auch die Ausgaben im Beihilfebereich zu reduzieren.

### Dazu die GdP:

Nach Einschätzung der Landesregierung liegt das für den Beihilfebereich angepeilte Einsparvolumen bei insgesamt rd. 8 Mio. Euro jährlich. Hiervon entfallen 5 Mio. auf die Kostendämpfungspauschale, 1,5 Mio. auf den Wegfall der Heilpraktikerleistungen, 0,5 Mio. auf den Wegfall der Beihilfefähigkeit von Sehhilfen sowie 1 Mio. auf Einsparungen durch verschärfte Überprüfung der (zahn-)ärztlich in Rechnung gestellten Beträge.

## Welche Änderungen sind zum 1. Januar 2011 zu erwarten?

### MfIE:

Es ist vorgesehen,

- eine doppelt sozial gestaffelte Kostendämpfungspauschale einzuführen;
- die Beihilfe für Heilpraktikerbehandlungen zu streichen,
- die Beihilfeleistung für Sehhilfen auf den Erstattungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen zu reduzieren.

### GdP-Hinweis:

Die als „vorgesehen“ bezeichneten Änderungen sind vom Landtag verabschiedet, so dass ihr tatsächliches Eintreten nun feststeht.



# Info

## Was bedeutet Kostendämpfungspauschale und wie wirkt sie sich aus?

### MfIE:

Die Kostendämpfungspauschale, die es in anderen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren gibt, ist ein von den Beihilfeberechtigten zu tragender Anteil, d.h. es handelt sich um eine „Selbstbeteiligung“ in Höhe eines feststehenden Betrages. Erhoben wird die Kostendämpfungspauschale, indem die Zentrale Beihilfestelle diesen Betrag **pro Jahr** von der auszahlenden Beihilfe einbehält. Sobald die Höhe der Pauschale erreicht ist, wird die zustehende Beihilfe für den weiteren Verlauf des Jahres ungekürzt ausbezahlt.

### GdP-Hinweis:

Vom Beihilfeberechtigten wird die Kostendämpfungspauschale nicht etwa als aktive Zahlung abverlangt. Erst wenn der Beihilfeberechtigte einen Beihilfeantrag stellt, wendet die Beihilfestelle die Kostendämpfungspauschale an. Dies geschieht dadurch, dass die Beihilfestelle den jeweiligen Kostendämpfungs-Betrag (siehe Tabelle unten!) von der auszahlenden Beihilfe (nicht von den geltend gemachten Aufwendungen!) abzieht.

**Werden die bisher von den Beihilfeberechtigten selbst zu tragenden Eigenanteile z.B. bei Medikamenten, Fahrtkosten, Krankenhausaufenthalten etc. weiter erhoben?**

### MfIE:

Nein. Mit Einführung der Kostendämpfungspauschale *entfallen* die bisherigen Eigenanteile.

### GdP-Tipp:

Hat der Beihilfeberechtigte aus 2010 resultierende Aufwendungen (Rechnungen) bislang noch nicht mittels Beihilfeantrag geltend gemacht und ist zu erwarten, dass ihm für die vorgenannten Aufwendungen nach bisherigem Beihilferecht erhebliche Eigenanteile (bei Arzneimitteln, Fahrtkosten, Klinik- und Sanatoriumsaufenthalten) verbleiben würden, die in ihrer Summe höher sind als die ab 2011 auf ihn anzuwendende Kostendämpfungspauschale (siehe Tabelle!), kann es sich lohnen, für diese Aufwendungen nicht noch 2010, sondern erst 2011 einen Beihilfeantrag zu stellen. Das kann sich besonders für Beihilfeberechtigte mit vergleichsweise niedriger Kostendämpfungspauschale lohnen (Bedienstete der unteren Besoldungsgruppen und/oder mit mehreren Kindern, Versorgungsempfänger bzw. Witwen/Witwer). Diese Personen fahren u.U. mit der neuen Kostendämpfungspauschale besser als mit den bisherigen, bei vielen und mitunter wesensverschiedenen Aufwendungen immer wieder neu abzuziehenden Eigenanteilen.



# Info

## Beispiel:

Der krebserkrankten Witwe eines POK (A 10) sind von September bis Dezember 2010 erhebliche Aufwendungen für zehn je 70 € teure Arzneimittel, Fahrtkosten für 16 Fahrten zu je 50 km zur Strahlen- und Chemotherapie sowie Aufwendungen für einen 14-tägigen Klinikaufenthalt entstanden. Würde die Witwe für diese Aufwendungen noch in 2010 einen Beihilfeantrag stellen, würde die Beihilfestelle für jedes Arzneimittel 5 € (zus. 50 €), für jede Fahrt 12,80 € (zus. 204,80 €) sowie für jeden Klinik-Tag 9 € (zus. 126 €) als Eigenanteile abziehen, insgesamt also 380,80 €, wenn der Beihilfeantrag noch in 2010 („altes Recht“) vorgelegt wird. Wird ein inhaltsgleicher Antrag aber erst 2011 vorgelegt („neues Recht“), erfolgt statt des Abzugs der Eigenanteile der Abzug der Kostendämpfungspauschale, welche für die besagte Witwe fürs ganze Jahr 2011 lediglich 60 € beträgt.

## Aber Vorsicht – Fristenfalle!

Werden Aufwendungen nicht innerhalb eines Jahres nach ihrem Entstehen (das ist gemäß § 4 Abs. 5 BhVO der Zeitpunkt der Behandlung bzw. das Datum der Arztrechnung, des Einkaufs des Arzneimittels bzw. der Lieferung des Hilfsmittels) geltend gemacht, so verfallen die Ansprüche wegen Fristablauf (§ 17 Abs. 3 BhVO).

**Also rechtzeitig Beihilfeantrag stellen und bei etwaigen Zweifeln bei der Beihilfestelle telefonisch nachfragen!**

## **Wie ist die Kostendämpfungspauschale konkret ausgestaltet?**

### MfIE:

Die Kostendämpfungspauschale im Saarland orientiert sich an der vergleichbaren Regelung in Rheinland-Pfalz. Sie ist *doppelt sozial gestaffelt*: sie ist einerseits vom Einkommen/der Besoldungsgruppe abhängig, andererseits von der persönlichen (familiären) Situation, so dass bei Versorgungsempfänger(inne)n und Beihilfeberechtigten mit Kindern eine entsprechend *reduzierte Pauschale* erhoben wird. In verschiedenen Konstellationen (vgl. dazu den Punkt „Ausnahmen“) entfällt sie gänzlich.

## **Wie hoch ist die Kostendämpfungspauschale für das gesamte Jahr bei aktiven Bediensteten?**

### MfIE:

Stufe	Besoldungsgruppe	Jahres-pauschale	mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei Kindern
	A 2 bis A 6	--	--	--	--
1	A 7, A 8	100,00 €	60,00 €	20,00 €	--
2	A 9 bis A 11	150,00 €	110,00 €	70,00 €	30,00 €



# Info

3	A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	300,00 €	260,00 €	220,00 €	180,00 €
4	A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2	450,00 €	410,00 €	370,00 €	330,00 €
5	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	600,00 €	560,00 €	520,00 €	480,00 €
6	Höhere Besoldungsgruppen	750,00 €	710,00 €	670,00 €	630,00 €

Wie sich aus der Tabelle beispielhaft für ein oder zwei Kinder ergibt, *vermindert* sich die Kostendämpfungspauschale um *40,00 € für jedes Kind*, das in der Beihilfe berücksichtigungsfähig ist.

## Dazu die GdP:

- 1) Die Kostendämpfungspauschale (KDP) für einen aktiven Bediensteten wird erhoben aus derjenigen Besoldungsgruppe, die er zum Zeitpunkt der erstmaligen Stellung eines Beihilfeantrags im Kalenderjahr innehat.**
- 2) Da die von der Landesverwaltung beabsichtigten Ausführungsbestimmungen derzeit noch ausstehen, ist noch nicht sicher, wie beim Abzug des „kindbezogenen Reduzierungsbetrags“ verfahren wird, wenn beide Eltern in eigener Person (als Beamte) beihilfeberechtigt sind. Als wahrscheinlich erscheint jedoch, dass zwecks Verwaltungsvereinfachung der Abzug nur demjenigen Elternteil zugutekommt, dem auch bei der kindbezogene Familienzuschlag zur Besoldung/Versorgung gewährt wird (§ 3 Abs. 5 BhVO).**

**Wie hoch ist die Kostendämpfungspauschale für das gesamte Jahr bei Bediensteten im Ruhestand bzw. bei Witwe(r)n oder hinterbliebenen Lebenspartner(inne)n?**

## MfIE:

Bei Bediensteten im Ruhestand bemisst sich die Kostendämpfungspauschale nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz, beträgt jedoch höchstens 70 % des Betrages für aktive Bedienstete. Bei Verwitweten und hinterbliebenen Lebenspartner(inne)n beträgt sie 55 % des Ruhegehaltssatzes, höchstens jedoch 40 % des Betrages für aktive Bedienstete.

Bei einem Ruhegehaltssatz von 71,75 % bedeutet dies beispielsweise:



# Info

Stufe	Besoldungsgruppe	Jahrespauschale bei Versorgungsbezügen von 71,75 % höchstens	Jahrespauschale bei Witwe(r)n / hinterbliebenen Lebenspartner(inne)n höchstens
	A 2 bis A 6	--	--
1	A 7, A 8	70,00 €	40,00 €
2	A 9 bis A 11	105,00 €	60,00 €
3	A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1	210,00 €	120,00 €
4	A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3, W 2	315,00 €	180,00 €
5	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7, W 3	420,00 €	240,00 €
6	Höhere Besoldungsgruppen	525,00 €	300,00 €

## Dazu die GdP:

- 1) Die Höhe der KDP für Versorgungsempfänger/-innen bestimmt sich zunächst einmal nach derjenigen Besoldungsgruppe, die im Zeitpunkt des bereits zurückliegenden Ruhestandseintritts zur Bestimmung der ruhegehaltfähigen Bezüge (Versorgungsbezüge) maßgebend gewesen ist oder bei künftigen Ruhestandseintritt sein wird.
- 2) Im Vergleich zu einem aktiven Bediensteten (besoldungsabhängige KDP, allenfalls gemindert durch Kinder) liegt die KDP für Versorgungsempfänger/-innen in aller Regel bei 70 v.H. und bei Witwen/Witwern in aller Regel bei 40 v.H. der KDP eines Aktiven der entsprechenden Besoldungsgruppe.
- 3) Ausnahmen von dieser Regel und niedrigere Pauschalbeträge können sich insbesondere bei Versorgungsempfänger/-innen ergeben, die wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit vorzeitig in Ruhestand getreten sind und daher über einen niedrigeren Ruhegehaltsatz und somit auch eine geringere Pension verfügen.

## **Gibt es Ausnahmen von der Kostendämpfungspauschale?**

### MfIE:

Ja. Die Kostendämpfungspauschale entfällt für bestimmte Personen und für bestimmte Aufwendungen in folgenden Fällen gänzlich:



# Info

- Bedienstete bis Besoldungsgruppe A 6

GdP:

Auch für die aus diesen Besoldungsgruppen versorgten Pensionäre/-innen entfällt die KDP.

- Empfänger(innen) von Anwärterbezügen

Dazu die GdP:

Besteht der Anwärterstatus bei erstmaliger Stellung eines Beihilfeantrags im Kalenderjahr, so fällt auch bei erneuter Antragstellung im weiteren Verlauf desselben Kalenderjahrs keine KDP an. Das gilt auch, wenn er/sie inzwischen nach bestandener Laufbahnprüfung zum Beamten/zur Beamtin auf Probe (Eingangsamt PK/PKin, Besoldungsgruppe A 9) ernannt worden ist.

Falls dieselbe Person jedoch innerhalb des Kalenderjahres erst nach einer solchen Ernennung erstmalig einen Beihilfeantrag stellt, so wird die Beihilfestelle entsprechend Besoldungsgruppe A 9 eine KDP von 150,00 € erheben.

- Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartner(innen) in dem Kalenderjahr, in dem der Beihilfeanspruch entsteht

Dazu die GdP:

1) Für Hinterbliebene wird nur in dem Kalenderjahr des die Hinterbliebeneneigenschaft begründenden Sterbefalls keine KDP erhoben. In den späteren Kalenderjahren beträgt dann die KDP im Regelfall 40 v.H. der für die Versorgungsberechnung maßgebenden Besoldungsgruppen-Pauschale (z.B. für die Witwe eines Beamten A 9: 60,00 €).

2) Mit „hinterbliebene Lebenspartner/-innen“ sind hier nur eingetragene Lebenspartner/-innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) gemeint (gleichgeschlechtliche Partnerschaften, die rechtlich der Ehe gleichgesetzt sind), nicht aber Hinterbliebene aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft von Personen verschiedenen Geschlechts.

- Waisen

Dazu die GdP:



# Info

Hier geht es um Vollwaisen mit in eigener Person liegender Beihilfeberechtigung, weil kein überlebender Elternteil mehr vorhanden ist.

- Aufwendungen, die einer oder einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden sind
- bei Aufwendungen aus Anlass des Todes der oder des Beihilfeberechtigten
- Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind

Die GdP ergänzt:

Nicht maßgebend ist, ob ein Angehöriger des Beihilfeberechtigten (Ehegatte, Kind...) gesetzlich krankenversichert ist. Die KDP entfällt nur, wenn der/die Beihilfeberechtigte selbst (z. B. freiwillig) in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist.

- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten

Hier rät die GdP:

Zur Vermeidung von Missverständnissen sowie zur Arbeitserleichterung der Beihilfestelle sollten Beihilfeberechtigte den Arzt darum bitten, eine gesonderte Rechnung für derartige, in § 10 BhVO näher bezeichneten Untersuchungen (z.B. Krebsvorsorge-Untersuchungen, Früherkennungsuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen) zur Vorlage bei der Beihilfestelle (Beihilfeantrag) auszustellen.

- Schwangerschaftsüberwachung und ärztlich verordnete Schwangerschaftsgymnastik sowie für im Zusammenhang mit der Schwangerschaft verordnete Arzneimittel

GdP-Tipp:

Auf mit dem Beihilfeantrag eingereichten Belegen (Rezept) sollte der/die Beihilfeberechtigte die schwangerschaftsbedingten Aufwendungen besonders kenntlich machen. Dies erleichtert der Beihilfestelle die Abgrenzung zwischen schwangerschaftsbedingten und anderweitigen Aufwendungen.

- Maßnahmen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

Dazu die GdP:

Die KDP entfällt nur hinsichtlich derjenigen Aufwendungen, die typischerweise pflegebedingt sind und daher von der Pflegeversicherung erfasst sowie in § 6 BhVO aufgeführt sind (z.B. Aufwendungen für häusliche oder stationäre Pflegemaßnahmen). Die KDP entfällt hingegen nicht für Aufwendungen (Ärztl. Behandlung,



# Info

Arzneimittel...), wie sie auch einer nicht dauernd pflegebedürftigen Person im Krankheitsfall entstehen.

## Was gilt bei Teilzeitbeschäftigung?

Die Kostendämpfungspauschale wird bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert, d.h., bei einem Teilzeitumfang von 50 % wird z.B. auch die Kostendämpfungspauschale nur in einer Höhe von 50 % erhoben.

## Wie wirken sich Änderungen der Verhältnisse im Laufe eines Jahres aus?

Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den **bei der erstmaligen Antragstellung im jeweiligen Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen**.

### Dazu die GdP:

- 1) **Anwärter/-innen:** Sobald die Aufwendungen den nach § 17 Abs. 4 BhVO allgemein erforderlichen Mindestbetrag von 100 € erreicht haben, sollte der genannte „erstmaliger Beihilfeantrag im Kalenderjahr“ schnellstmöglich, jedenfalls vor Beförderung ins Eingangsamt, gestellt werden. Denn maßgebend für die Entscheidung, ob überhaupt eine KDP erhoben wird, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr, so dass z.B. der Kommissaranwärter (KA), der im Januar einen Beihilfeantrag gestellt hat, dann auch fürs restliche Kalenderjahr von der KDP befreit bleibt, selbst wenn dieser KA zum Zeitpunkt der abermaligen Antragstellung im selben Kalenderjahr bereits zur Beamtin/zum Beamten auf Probe (PK/PKin) ernannt worden ist.
- 2) **Anwärter/-innen,** die aus 2010 vorhandene Belege noch nicht per Beihilfeantrag eingereicht haben, sollten aufpassen: Falls für solche Aufwendungen nach bisherigem Recht Eigenanteile anfallen, wenn der Beihilfeantrag noch in 2010 erfolgt, ist es clever, mit der Antragstellung den Jahresbeginn 2011 abzuwarten. Nach dem dann geltenden neuen Beihilferecht sind nämlich dann die bisher allen Beihilfeberechtigten angerechneten Eigenanteile abgeschafft und abgelöst durch eine Kostendämpfungspauschale, von der allerdings bestimmte Personengruppen (darunter die Anwärter/-innen!) ausgenommen sind. Geschickte KA bleiben also gleich von zwei Nachteilen verschont: Von der Anrechnung von Eigenanteilen ebenso wie von der Anwendung der KDP.



# Info

## **Was ist hinsichtlich der Jahresbezogenheit der Kostendämpfungspauschale zu beachten?**

### MfIE:

Die Kostendämpfungspauschale wird bezogen auf ein Kalenderjahr erhoben. Dabei ist das Datum der Einreichung des Antrags bei der Beihilfestelle maßgebend (**Eingangsdatum**), nicht dagegen das Ausstellungsdatum der eingereichten Rechnungen und auch nicht der Zeitpunkt der Behandlung. Dies bedeutet z.B., dass bei der Beihilfestelle noch nicht geltend gemachte Rechnungen aus dem Jahr 2010, die im Jahr 2011 eingereicht werden, dem Jahr 2011 und der in diesem Jahr erhobenen Kostendämpfungspauschale zugeordnet werden.

### Dazu die GdP:

**Denkbare Doppelbelastungen, die auftreten könnten, wenn dem Beihilfeberechtigten für in 2010 entstandene Aufwendungen sowohl Eigenanteile abgezogen würden als auch für die selben Aufwendungen (bei erst in 2011 erfolgendem Beihilfeantrag) nochmals eine KDP, sollen nach aktuell vorliegenden ersten Informationen auf jeden Fall vermieden werden. Das Nähere soll in der neuen Rechtslage angepassten Ausführungsvorschriften (AV) geregelt werden. Insbesondere hinsichtlich der KDP, die nach Art und Höhe den Regelungen der Beihilfevorschriften des Landes Rheinland-Pfalz entspricht, soll auch hinsichtlich der AV eine Orientierung an den im Nachbarland geltenden Bestimmungen erfolgen. Sofern Aufwendungen nicht zu verfristen drohen, können Beihilfeberechtigte den Abzug der KDP begrenzt steuern.**

### Beispiel:

*Ein Beihilfeberechtigter hat für das Jahr 2011 lediglich wenige Arztrechnungen und Rezepte in den Monaten Juni und Juli 2011 erhalten. Wartet er mit der Antragstellung bis Juni 2012, fällt die KDP nur für das Jahr 2012 an.*

## **Was ändert sich bei Aufwendungen für Heilpraktikerbehandlung?**

### MfIE:

Heilpraktikerleistungen werden ab dem 1. Januar 2011 (ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) nicht mehr von der Beihilfe erstattet. Ob diese Behandlungen künftig von der beihilfeergänzenden privaten Krankenversicherung oder über andere Versicherungstarife bezahlt werden, können die jeweiligen Versicherungen beantworten.

### GdP-Hinweis:



# Info

Hier kommt es maßgeblich auf das Behandlungs- und nicht auf das Rechnungsdatum an. Behandlungen ab dem 01. Januar 2011 sind nicht mehr beihilfefähig.

Beispiel:

*Werden neben den Heilpraktikerleistungen aus dem Jahre 2010 keine weiteren Aufwendungen beantragt, sollten diese zur Vermeidung des KDP-Abzugs noch vor dem 1. Januar 2011 bei der Beihilfestelle eingehen (denn der maßgebliche Stichtag ist nicht das Absendedatum, sondern das Eingangsdatum des Beihilfeantrags bei der Beihilfestelle!).*

**In welchen Fällen werden noch Beihilfeleistungen für Sehhilfen (Brillen) gewährt?**

MfIE:

Brillen und Kontaktlinsen werden ab dem 1. Januar 2011 (ebenfalls wie in der gesetzlichen Krankenversicherung) nur noch bei Kindern unter 18 Jahren und bei starken Sehbehinderungen wie bisher erstattet. Starke Sehbehinderungen gehen über eine bloße Sehschwäche hinaus; sie werden nach der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation WHO beurteilt.

Dazu die GdP:

Für die Beihilfefähigkeit ist das Liefer- bzw. Abholdatum der Sehhilfe entscheidend. Wer es schafft, seine Sehhilfe noch in 2010 verordnet zu bekommen (erforderlich nur bei erstmaliger Beschaffung), fertigen zu lassen, beim Optiker abzuholen und die Belege per Beihilfeantrag einzureichen, erhält auf jeden Fall noch die nach altem Recht zustehende Beihilfe.

Hingegen sind Sehhilfen, die nach dem 01. Januar 2011 abgeholt werden, nicht mehr beihilfefähig.

Nur wenige private Krankenversicherung gewähren für Sehhilfen Leistungen (Pauschalbeträge) auch unabhängig von der Beihilfefähigkeit der Sehhilfe. Inwieweit dies für den Einzelnen zutrifft, muss daher individuell vom Betroffenen selbst bei seiner Versicherung erfragt werden.

**Wie wirkt sich die verstärkte Überprüfung von ärztlichen und zahnärztlichen Rechnungen durch die Beihilfestelle aus?**

Die Überprüfung von ärztlichen und zahnärztlichen Rechnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Gebührenrecht nimmt die Zentrale Beihilfestelle wie bisher auch ohne Mitwirkung der Beihilfeberechtigten vor. Soweit in die Überprüfung Dritte (Dienstleister) eingebunden werden, müssen zuvor alle persönlichen Daten der Beihilfeberechtigten anonymisiert werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nicht. Sofern aus Sicht der Beihilfestelle eine Korrektur der Rechnung erforderlich ist, wird sie die Beihilfeberechtigten



# Info

benachrichtigen und ihnen das Ergebnis der Rechnungsüberprüfung zur Verfügung stellen. Neu ist nur, dass die Beihilfestelle die Möglichkeit erhält, Rechnungen mit Hilfe eines Programms automatisiert zu prüfen.

## GdP-Abschlussbemerkungen:

- 1) Die vorgesehenen Änderungen bei der Beihilfe sind mit ausführlich vorgetragenen Argumenten von allen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Saarland abgelehnt worden. Dies hat auch angesichts der infolge der bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Landtag unvermeidlichen Verabschiedung der neuen Vorschriften weiterhin Bestand.
- 2) Gleichwohl haben wir nach den demokratischen Spielregeln die neuen Vorschriften zu respektieren und zu beachten. Daher informiert und berät die GdP ihre Mitglieder auch diesmal wieder möglichst rechtzeitig, konstruktiv und umfassend, anstatt Schadenfreude zu üben, wenn infolge der neuen Situation Verunsicherungen und Probleme entstehen.
- 3) Wir rufen unsere Mitglieder dazu auf, ihre Mitverantwortung wahrzunehmen und das ihnen Mögliche zu tun, um Transparenz und Kostenbewusstsein im Zusammenwirken mit den Leistungserbringern sowie mit der Beihilfestelle weiter nach vorne zu bringen. Nur so können nämlich unnötige Ausgabensteigerungen vermieden werden, so dass weiteren Verschlechterungen im Beihilfebereich jedenfalls insoweit die Argumentationsgrundlage entzogen wird.
- 4) Im Gegenzug erwarten wir im Interesse unserer Mitglieder und ihrer Familien, dass es im Vollzug der neuen Vorschriften durch die Zentrale Beihilfestelle nicht zu erheblichen Umstellungsproblemen (EDV!), anpassungsbedingten Misshelligkeiten, zu mehrwöchigen oder gar mehrmonatigen Bearbeitungszeiten und dem entsprechenden Wartezeiten der Beihilfeberechtigten kommt.

Die GdP wird die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten und am Ball bleiben!